

# Stenographisches Protokoll

über die

## 23. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 19. Juli 1901.

### Inhalt.

Petition.

Auflage.

Antrag des Abgeordneten Freih. v. Hofitanský und Genossen, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Eisleithanien.

Antrag des Abgeordneten Freih. v. Hofitanský und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Vertilgung der Kreuzottern.

Antrag des Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Stöckl und Genossen, betreffend Errichtung einer Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt und der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Anstalt in Steiermark.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Rudolf Dehne und Genossen, betreffend die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule in Graz. (Beilage Nr. 140 — Zuweisung an den Landes-cultur-Ausschuss.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1901. (Beilage Nr. 162 — an den Finanz-Ausschuss.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, in Angelegenheit des Normal-schul-fonds. (Beilage Nr. 153 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 99, betreffend die Subventionierung der im Zuge der Radkersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe gelegenen Murbriicken und der Durchfahrtsstrecke in der Stadt Radkersburg. (Beilage Nr. 154 — Annahme des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 103,

mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung von Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband. (Beilage Nr. 155 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 67, betreffend die Berechnung der Decennialzulagen für die Angestellten der Dienerkategorie. (Beilage Nr. 157 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 73, betreffend die Systemisierung einer Concipistenstelle im statistischen Landesamte. (Beilage Nr. 158 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, betreffend die Anstellung eines Landes-Concipisten I. Classe in der IX. Rangklasse extra statum. (Beilage Nr. 159 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend die Einrechnung der provisorischen Dienstzeit des verstorbenen Amtsbieners Vincenz Tischler in die definitive, behufs Erlangung der Witwenpension für Johanna Tischler. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 14, in Betreff der Erhöhung der Pensionen der Lehrerswitwe Josefa Fährner und der Lehrer, beziehungsweise Oberlehrer Johann Kreinz, Veit Windisch, Andreas Wrabl, Josef Barle und Andreas Kaltenegger und die Dienstzeiteinrechnung des Oberlehrers Josef Wildner und Petition Nr. 1. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)



Mündlicher Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Leo Oberacher und Genossen, Beilage Nr. 122, betreffend Umlegung der Bezirksstraße durch den Stein in der Gemeinde St. Martin, Bezirk Gröbming. (Annahme des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses)

Berichte des Finanz-, Unterrichts- und Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freiherr v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-gelegen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Petition eingelaufen und zwar (liest):

„Petition Nr. 356, der Caroline Teichmann, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Rokoschinegg).“

Ich beantrage, diese Petition dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll über die 16. Sitzung der V. Session der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 10. Juli 1901.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen, Beilage Nr. 82, betreffend die Einführung einer Schulsteuer für Personen, welche ein jährliches Einkommen von 2000 Kronen haben und keine Umlagen zahlen. (Beilage Nr. 163.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 13, betreffend die Gewährung einer Subvention von 600.000 Kronen aus Landesmitteln zum Bancapitale der Sulmthalbahn und über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 83, betreffs Subventionierung der Sulmthalbahn (Leibnitz—Wies). (Beilage Nr. 164.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Kurz und Genossen, Beilage Nr. 107, betreffend die Altersversorgung erwerbsunfähiger industrieller Arbeiter und deren Familien. (Beilage Nr. 165.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1901, Beilage Nr. 3. (Beilage Nr. 166.)

Der Bericht des Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über die Petition Nr. 314 des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Steiermark, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt. (Beilage Nr. 167.)

Der Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über den Antrag Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 109, betreffend die Ausarbeitung eines Programmes über die Ausführung von Flussregulierungs- und Uferschutzbauten in Steiermark und Erwirkung außerordentlicher Staatsbeiträge zur Durchführung dieses Programmes. (Beilage Nr. 168.)

Der Bericht des Weincultur-Ausschusses, betreffend Beschlüsse in Angelegenheit der Förderung des Wein- und Obstbaues in Steiermark. (Beilage Nr. 169.)

Es sind mir mehrere Anträge überreicht worden, um deren Verlesung ich die Herren Schriftführer bitte.

Schriftführer Freih. v. Kellersperg (liest):

„Antrag

des Abgeordneten v. Rokitsansky, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Cisleithanien.

Das Bedürfnis Feld und Gut gegen Unglücksfälle zu versichern, macht sich im bäuerlichen Wirtschaftsleben besonders geltend. Leider wurde dieses Bedürfnis speculativ vielfach zum Schaden der betreffenden Besitzer ausgebeutet.

Dies erscheint namentlich der Fall bei der Ersten ungarischen Hagelversicherung in Pressburg, welche, auf genossenschaftlichem Principe und auf demjenigen der Gegenseitigkeit gegründet, so gewagt speculierte, dass sie in Concurss gerieth. Concurssmassenverwalter, beziehungsweise Vertreter der genannten Gesellschaft ist ein gewisser Dr. Theodor Kochlich in Pressburg.

Nachdem es die Erste ungarische Hagelversicherung verstanden hat, durch Agenten speciell in Steiermark eine namhafte Anzahl von Besitzern als Mitglieder zu gewinnen, sind nunmehr diese Besitzer zu Opfern geworden, welche für die krachengegangene ungarische Anstalt bluten müssen.



Was aber bei dieser Thatiache besonders in die Augen springt, ist der Umstand, daß die erwähnten unglücklichen Opfer sich darüber gar nicht volle Klarheit zu verschaffen vermögen, ob und inwieweit sie überhaupt zahlungspflichtig sind, und daß sie es gar nicht in der Hand haben, sich gegen eine eventuelle Executionsführung wehren zu können.

Ein Erklärungsgrund dieser sonderbaren Rechtszustände ist darin zu suchen, daß die ungarische Civilproceß-Ordnung in Concursfällen mit derjenigen Oesterreichs nicht übereinstimmt.

Die ungarischen Gläubiger bringen dem zuständigen Gerichte die vermeintlichen Schuldner zur Anzeige, letzteres veröffentlicht unter Festsetzung einer Frist zur Erhebung von Einsprüchen die Namen der Schuldner lediglich nur auf der Amtstafel und in den ungarischen Amtsblättern und fällt nach Ablauf der festgesetzten Frist über den Schuldner das Urtheil. Auf Grund dieses Urtheiles wird im Wege der österreichischen Gerichte gegen den vermeintlichen Schuldner in Steiermark Schätzung, Pfändung und Feilbietung geführt und scheint bei dem Umstande, als der betreffende in Steiermark wohnende Besitzer unmöglich wissen kann, welche Maßregeln über ihn in Ungarn verhängt werden, derselbe thatächlich der Willkür schutzlos preisgegeben.

Thatächlich mußte auch eine große Anzahl von Besitzern in Steiermark dieses Los erfahren und wurden manche darunter der Execution unterzogen, ohne daß sie sich Sicherheit darüber verschaffen hätten können, ob sie selbst oder ihre Besitzvorgänger im Verhältnisse der Mitgliedschaft zur ehemaligen Ersten ungarischen Hagelversicherungsgesellschaft gestanden hatten.

Die Sache wird umso eigenartiger, je mehr man sich der Erwägung hingibt, daß die ungarischen Gerichte in Bezug auf die Vollstreckung von Urtheilen, welche in Oesterreich gefällt werden, in den seltensten Fällen den in sie gesetzten Erwartungen entsprechen.

Unter Bezugnahme auf diese Thatiachen stellt der Gefertigte den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß zwischen ihr und der ungarischen Regierung dahin ein Einvernehmen gepflogen wird, daß seitens der ungarischen Gerichte den Principien der österreichischen Civilproceß-Ordnung Rechnung getragen wird, beziehungsweise daß Urtheile ungarischer Gerichte in Oesterreich in Bezug auf Concursachen nur dann vollzogen werden, wenn diesen Principien hinsichtlich

der Verständigung des Beklagten oder Sachfälligen entsprochen wird.

Graz, am 18. Juli 1901.

v. Rokitanzky.

Walz.

Feyrer.

Sutter.

Lenko."

**Landeshauptmann:** Der Antrag wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich bitte zum nächsten Antrag überzugehen.

Schriftführer Freiherr v. Kellersperg (liest):

„Antrag

des Abgeordneten v. Rokitanzky, betreffend Maßnahmen zur Vertilgung der Kreuzottern.

In Obersteiermark, speciell in dem gegen das Salzkammergut grenzenden Landestheile, macht sich das Auftreten von Kreuzottern sehr bemerklich, und kommt es vor, daß diese Giftschlangen sich auch auf den Spielplätzen der Schulkinder zeigen, wodurch die letzteren einer nicht unbedeutenden Gefahr ausgesetzt werden.

Die Bewohner selbst scheinen sich dieser Gefahr, welcher ihre Kinder in der Nähe der Schulhäuser ausgesetzt sind, nicht recht bewusst zu sein und bringen deshalb der Vertilgung der Kreuzotter keine Aufmerksamkeit entgegen.

Eine bedeutende Aneiferung zur Einfangung und Vertilgung dieser Giftschlangen wäre darin gelegen, wenn gesetzliche Bestimmungen erlassen würden, welche auf diese nothwendige Arbeit eine gewisse Anerkennung in Form von Prämien setzen würden.

Der Gefertigte stellt deshalb den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der Frage, betreffend eine gründliche Vertilgung der Kreuzottern, näher zu treten, beziehungsweise in der nächsten Session dem Landtage darüber Vorschläge zu unterbreiten.

Graz, am 18. Juli 1901.

v. Rokitanzky.

Walz.

Feyrer.

Sutter.

Lenko."

**Landeshauptmann:** Auch dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr zur Berlesung des dritten und letzten Antrages überzugehen.



Schriftführer Freiherr v. **Kellersperg** (liest):

„Antrag

des Abgeordneten Dr. Freiherrn von **Störck** und Genossen, betreffend Errichtung einer Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt und der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt in Steiermark.

Die in Niederösterreich als Landesanstalten errichteten Landes-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt und Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt sind nach ihren Statuten berechtigt, im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Zweigniederlassungen zu errichten.

Im Wege des Einvernehmens mit den betreffenden autonomen Landesvertretungen sind solche Zweigniederlassungen in Kärnten, Tirol und Oberösterreich bereits activiert worden, während in Salzburg, Schlesien und Borsarlberg die dahin gehenden Anträge der Landes-Ausschüsse den Landtagen in dieser Session vorgelegt wurden.

Mit Rücksicht auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Versicherungszweige, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, denselben bei der Bevölkerung, insbesondere am Lande, Eingang zu verschaffen, und mit Rücksicht auf den Wert eines gleichmäßigen Vorgehens der benachbarten Kronländer in dieser Angelegenheit, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogthums Österreich unter der Enns über die Errichtung einer Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt und der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt in Verhandlung zu treten und über das Resultat derselben dem Landtage in der nächsten Session, eventuell unter Erstattung der erforderlichen Anträge zu berichten.

Graz, am 19. Juli 1901.

**Störck.**

Rudolf Dehne.	Hagenhofer.
J. Kochliger.	Jos. Holzner.
Sutter.	Kurz.
Gerlig.	Kern.
Wagner.	F. Berger.
Hauttmann.	Joh. Krenn.
Dr. Graf.	Kottulinsky.
Mois Bosch.	Kellersperg.

**Landeshauptmann:** Auch dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. **Derschatta** zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. **Derschatta:** Ich beantrage den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 162, enthaltend die Bedeckungsanträge zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1901 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zur ersten Lesung zu stellen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde demnach so vorgehen, wie soeben beschlossen wurde und den Gegenstand als zweiten Punkt auf die Tagesordnung setzen, weil demselben die Begründung eines Antrages voranzugehen hat.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Rudolf Dehne und Genossen, betreffend die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule in Graz.**  
(Beilage Nr. 140.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Dehne** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Bezugnehmend auf den vorliegenden Antrag, glaube ich, meine hochgeehrten Herren, Ihre kostbare Zeit schon deshalb durch die Begründung dieses Antrages nicht lange in Anspruch nehmen zu müssen, nachdem die Errichtung einer Thierarzneischule schon in früheren Jahren Gegenstand eingehender Verhandlungen in diesem hohen Hause gewesen sind, und manchem Herrn Abgeordneten noch in Erinnerung sein dürfte. Es wurde auch seinerzeit der Antrag gestellt und vom hohen Hause angenommen, laut welchem der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, die Frage der Errichtung einer Thierarzneischule zu studieren und dem Landtage Bericht zu erstatten. Es ist dies ein Beweis, daß schon vor Jahren in diesem hohen Hause die Überzeugung zum Ausdruck gelangte, daß durch die Schaffung einer unseren Verhältnissen angepaßten Thierarzneischule tüchtige und praktische Thierärzte herangebildet werden sollen. Um jedem Mißverständnis auszuweichen, erlaube ich mir ausdrücklich zu erklären, daß ich mir unter einer solchen zu errichtenden Anstalt keine Hochschule



vorstelle, sondern eine auf dem Niveau einer Mittelschule stehende Thierarzneischule, bei welcher auf die Anlage einer Veterinär-Klinik die größte Rücksicht zu nehmen ist und an welcher mit Bewilligung der hohen Regierung Professoren der Hochschulen und Mittelschulen, hauptsächlich aber der Professor an der Veterinär-Klinik der Universität, nebst hervorragenden Thierärzten, eventuell Fachmänner unserer Landeslehranstalten als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden können. Unseren Thierärzten, meine Herren, fehlt es vor allem in der praktischen Übung und Schulung in der Behandlung kranker Kinder (Rufe: „Richtig!“), weil an der Thierarzneischule in Wien hauptsächlich nur Pferde als Versuchs- und Behandlungsthiermaterial zur Verfügung stehen, und dann mangelt es diesen Herren auch oft an der Schulung und Übung in der Geburtshilfe und in ähnlichen Fällen, wo manuelle Geschicklichkeit und die fachmännische Handhabung der Instrumente nothwendig wird. Ich glaube, meine Herren, Sie werden mir zugeben müssen, daß die Thierheilkunde bei uns noch tief in den Kinderschuhen steckt. Eine Besserung dieser Verhältnisse ist nur dadurch erreichbar, wenn den Thierarzt-Böglingen reichliche Gelegenheit geboten wird, den praktischen Demonstrationsunterricht an der Veterinär-Klinik möglichst auszunützen. Als Muster solcher Anstalten schweben mir, meine Herren, zwei solche Anstalten in der Schweiz, in Zürich und Bern, vor, aus welchen die hervorragendsten und tüchtigsten Thierärzte hervorgehen. Sie werden das begreiflich finden, meine Herren, wenn ich Ihnen mittheile, daß nach dem Jahresberichte vom Jahre 1899 an der Veterinär-Klinik an der Thierarzneischule in Bern in einem Jahre behandelt wurden 1273 Pferde, 2111 Kinder und 1473 andere Thiere, also wurden im ganzen 4857 Thiere vor den Augen der Thierarznei-Böglinge und von den Böglingen selbst behandelt, und zwar unter der Leitung hervorragender Fachleute. Was mich hauptsächlich veranlaßt, die Frage der Errichtung einer Thierarzneischule neuerlich ins Rollen zu bringen, ist das Factum, daß kommenden Semester die sehr lange unbefetzt gewesene Lehrkanzel für Seuchenlehre und Thierarzneikunde durch einen hervorragenden Fachmann neu zur Besetzung gelangt, so daß hierdurch die wichtigste Lehrkraft für die wichtigsten Fächer, das ist der Kliniker, für die zu errichtende Thierarzneischule gewonnen wäre.

Ich schließe meine kurzen Ausführungen in der Hoffnung, daß selbst die Herren, welche diesem meinem Antrage skeptisch gegenüberstehen, denselben einer reiflichen Erwägung und einem ernstern Studium seitens des Landes-Ausschusses für wert halten und beantrage ich

die Zuweisung dieses Antrages an den Landes-cultur-Ausschuß.

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist bereits hinreichend unterstützt und obliegt mir daher nur über den Zuweisungsantrag die Abstimmung einzuleiten.

(Die Zuweisung des Antrages an den Landes-cultur-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist nunmehr die erste Lesung der Beilage Nr. 162 das ist der

**Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1901.** (Beilage Nr. 3.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. von **Derzhatta:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß und mit der gleichzeitigen Ermächtigung derselben, wenn nicht wesentliche Änderungen in dem Antrage beliebt werden, mündlich Bericht zu erstatten.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, in Angelegenheit des Normalerschulfonds.** (Beilage Nr. 153.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Behandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Linik** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Voranschlage für das Jahr 1901 hat sich zum erstenmal ein Abgang im Normalerschulfonds mit 2410 K ergeben, welcher vorläufig vor-schussweise aus dem Landesfonde bestritten werden soll. Der Grund dieses Abganges liegt darin, daß gegenüber dem ziemlich stationären Erträgnisse dieses Fonds die Aus-lagenposten, insbesondere die Post Substitutionsgebühren für die Schulinspectoren, bedeutend gewachsen ist. Während schon in den letzten 10 Jahren diese Gebühren von 6000 K auf 15.000 K gestiegen sind, haben sie für das Jahr 1901 laut Voranschlag des k. k. Landes-schulrathes bereits eine Höhe von 17.666 K erreicht. Der Grund dieses Anwachsens der Substitutionskosten liegt einerseits in den Bestimmungen des Lehrer-gelalts-Regulierungs-Gesetzes vom 19. September 1899, wonach die Functions-gebühren der Lehrer überhaupt erhöht worden sind, an-



derselben in dem Beschlusse des hohen Landtages, der gleichzeitig mit diesem Gesetze am 16. Mai 1899 gefaßt wurde, nach welchem dem supplirenden Leiter ebenfalls die vollen Functionengebühren zuerkannt worden sind. Weiters ist noch zu berücksichtigen, daß diese Substitutionskosten im Laufe der Jahre noch einen weiteren Zuwachs erfahren werden, falls eine Vermehrung der Bezirks-Schulinspektoren, welche durch das fortwährende Steigen der Anzahl der Schulen vom hohen Hause als nothwendig erkannt worden ist, von der Unterrichtsverwaltung durchgeführt werden sollte.

Nachdem nach den gesetzlichen Bestimmungen die Überschüsse des Normalschulfondes dem Landes Schulfond zukommen, so hat diese Mehrbelastung des Normalschulfondes die Wirkung, daß für die Zukunft keine Überschüsse dem Landes Schulfond zufließen werden. Wenn die Abgänge aus dem Landes Schulfond gedeckt werden müssen, so würde dem Landesfonde für die Zukunft eine neuerliche Last auferlegt werden. — Es ist daher natürlich, daß der Landes-Ausschuß sich die Frage vorgelegt hat, ob der Landes Schulfond, beziehungsweise Landesfond rechtlich verpflichtet ist, diesen Abgang aus dem Normalschulfond zu decken. Diese Frage hat nun der Landes-Ausschuß auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verneint, und der Finanz-Ausschuß hat sich dieser Auffassung des Landes-Ausschusses, als dem Gesetze entsprechend, vollinhaltlich angeschlossen. Die Gründe sind in Kürze die, daß nach den bestehenden Gesetzen der Staat, beziehungsweise die Unterrichtsverwaltung für die Kosten der Schulaufsicht aufzukommen hat. Die Bezirks-Schulinspektoren sind eben die staatlich bestellten Organe zur Aufsicht über die Schulen. Es ist somit klar, daß der Staat für diese Kosten aufzukommen hat. Bezüglich des Normalschulfondes bestand vor Erlassung des Reichs-Volksschulgesetzes eine Bestimmung des Inhaltes, daß diese Substitutionsgebühren der Bezirks-Schulinspektoren aus dem Normalschulfond zu decken seien und ein eventueller Überschuss dem Landes Schulfond zukommen habe. Die Frage eines Abganges ist bisher nicht acut geworden, weil in den früheren Jahren keine Abgänge, sondern nur Überschüsse sich ergeben haben, die dem Landes Schulfond zugeflossen sind. In dem Landes Schulfond, der mit dem Landesgesetze vom 5. Juni 1876 gebildet wurde, sind genau und taxativ die Verpflichtungen und der Umfang der Leistungen aufgezählt, welche der Landes Schulfond zu übernehmen hat. Unter diesen befinden sich die Kosten für die Bezirks-Schulinspektoren nicht. Es bestehen also auch keine Specialbestimmungen dafür, welche eine Belastung des Landes Schulfondes mit den Substitutionskosten für die Bezirks-Schulinspektoren rechtfertigen würden. In dem Gesetze

bezüglich des Normalschulfondes findet sich aber nur die Bestimmung, daß eventuelle Überschüsse an den Landes Schulfond abzuführen sind.

Aus dieser Bestimmung kann aber unmöglich abgeleitet werden, daß der Landes Schulfond für den Fall, als die Erträgnisse des Normalschulfondes die ziemlich stationär sind, nicht ausreichen sollten, die Abgänge dieses Aufwandes, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Staate zu bestreiten ist, aufzukommen hat. Der Landes-Ausschuß hat infolge seiner Stellungnahme, die ich bereits früher gekennzeichnet habe, einen Antrag gestellt, welchem sich der Finanz-Ausschuß vollinhaltlich angeschlossen hat. Der Finanz-Ausschuß glaubte nur nach zwei Richtungen noch weiter zu gehen, indem er im ersten Abgange den Auftrag an den Landes-Ausschuß, mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß dieser Abgang aus dem Normalschulfond von der Unterrichtsverwaltung übernommen werde, in etwas kräftiger und nachdrücklicher Weise ertheilt hat, und dabei von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß wenn die beim Unterrichtsministerium diesbezüglich eingeleiteten Schritte zu keinem Erfolge führen, eventuell die letzte Instanz, und das wäre nach meiner Meinung das Reichsgericht, zur Entscheidung dieser Fragen angerufen werden sollte. Auch hinsichtlich der beiden anderen Abgänge hat der Finanz-Ausschuß geglaubt, einen etwas praktischeren Weg zur Erreichung des Zieles einzuschlagen. Es ist eigenthümlich, daß der Normalschulfond in Verwahrung und Verwaltung des Landes sich befindet, die Zahlungs-Anweisungen aber vom Landes Schulrathe gegeben werden. Der Landes-Ausschuß ist daher nicht in der Lage zu beurtheilen, ob bei diesen Anweisungen, die an die Steuerämter gehen, und von ihnen effectuiert werden, der Voranschlag eingehalten wird und ob ein Abgang vorhanden ist. Der Landes-Ausschuß kommt erst nach Abschluß der Rechnung in die Kenntniß, daß ein Abgang vorhanden ist. Um nun zu verhindern, daß mehr angewiesen wird als im Normalschulfond vorhanden ist, hat der Finanz-Ausschuß im zweiten Theil seines Antrages vorgeschlagen, daß schon in die Voranschläge nur jene Summen an Substitutionskosten aufgenommen werden sollen, welche durch die Einnahmen des Fondes selbst gedeckt sind. Nachdem der Voranschlag vom Landtage zu genehmigen ist, so wird der Landtag jedenfalls in der Lage sein, in Zukunft bei Verfassung des Voranschlages diesen Grundsat, den ich eben zum Ausdrucke gebracht habe, aufzunehmen; um aber weiters das Land schon jetzt gegen weitere Abgänge zu decken, stellt der Finanz-Ausschuß den weiteren Antrag, daß nach Ablauf der Functionsdauer, und bei sonstigem vorkommenden Wechsel im Status der Bezirks-Schulinspektoren die Beurteilung



von Volksschullehrern nur mit der ausdrücklichen Verwahrung gegen jede Ersatzleistung, für etwa hierdurch herbeigeführte Abgänge im Normalschulфонде aus dem Landes-schulфонде, beziehungsweise Landesфонде, vom Landes-Ausschusse zu genehmigen sei. Eine solche Verwahrung wäre umso wirksamer, als man jedenfalls eine Handhabe hätte, auch später bei Anrufung des Reichsgerichtes, sich auf diese Verwahrung zu berufen. Der Landes-Ausschuss wäre in der Lage, dieser Verwahrung dadurch noch Nachdruck zu geben, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Landes-Ausschuss Beurteilungen von Lehrpersonen, welche zu Inspectoren berufen werden sollen, zu genehmigen hat. Wenn also der Landes-Ausschuss eine solche Beurteilung nicht genehmigt, können selbstverständlich Substitutionen von Volksschuldirektoren und Lehrern nicht durchgeführt werden, und müßte dann der Landesschulrath die Bezirks-Schulinspectoren aus dem Stande der Mittelschullehrer bestellen. In diesem Falle würden aber die Kosten unzweifelhaft nur die staatlichen Unterrichtsverwaltungen treffen.

Aus allen diesen Erwägungen und aus den Gründen, die der Landes-Ausschuss in seiner Vorlage des weiteren auseinandergesetzt hat, erlaube ich mir namens des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt:

- a) Sofort und unter Anwendung aller gesetzlichen Mittel von der k. k. Regierung zu begehren, daß die Abgänge im Normalschulфонде auf die staatliche Unterrichtsverwaltung übernommen und dem Normalschulфонде alljährlich ersetzt werden;
- b) in den in Zukunft vom Landes-Ausschusse aufzustellenden Voranschlag des steiermärkischen Normalschulфонdes an Substitutionskosten der Aushilfslehrer für die Bezirksschulinspectoren nur jene Summe aufzunehmen, welche in den Erträgen des Fonds ihre volle Bedeckung finden;
- c) nach Ablauf der Functionsdauer und bei sonstigem vorkommenden Wechsel im Status der Bezirksschulinspectoren die Beurteilung von Volksschullehrern nur mit der ausdrücklichen Verwahrung gegen jede Ersatzleistung für etwa hierdurch herbeigeführte Abgänge im Normalschulфонде aus dem Landes-schulфонде, beziehungsweise Landesфонде zu genehmigen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den**

**Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 99, betreffend die Subventionierung der im Zuge der Radkersburg—Pettau—Rohitscher Bezirksstraße I. Classe gelegenen Murbrücken und der Durchfahrtsstrecke in der Stadt Radkersburg.**

(Beilage Nr. 154.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Sutter.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe zu berichten über den Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 99, betreffend die Subventionierung der im Zuge der Radkersburg—Pettau—Rohitscher Bezirksstraße I. Classe gelegenen Murbrücken und der Durchfahrtsstrecke in der Stadt Radkersburg.

Wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ersichtlich ist, hat der hohe Landtag am 1. März 1897 den Beschluß gefaßt, daß die dem Zuge der Radkersburg—Luttenberger Bezirksstraße II. Classe angehörige Strecke von der Brücke über die sogenannte alte Mur in Radkersburg, Kilometer 0.5+101, bis zur Abzweigung der Radkersburg—Pettau—Rohitscher Bezirksstraße I. Classe in Ober-Radkersburg, Kilometer 3+210, in der Länge von 2609 Meter in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht werde.

Die Erhaltung der in diesem Straßenzuge befindlichen Brücken über die alte Mur, beziehungsweise den Stadtgraben und den eigentlichen Murfluß, sowie der gepflasterten 603 Meter langen Durchfahrtsstraße von Kilometer 0.5+467 bis Kilometer 1.5+70 in der Stadt Radkersburg oblag bisher der Stadtgemeinde Radkersburg, welche für die Benützung der Brücken Mautgebühren einhob.

Die Bezirksvertretung Radkersburg im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde, beabsichtigen nun die Maut aufzulassen unter der Voraussetzung, daß auch diese 603 Meter lange Straßenstrecke einschließlich der Brücken vom Lande subventioniert wird.

Bei Einbeziehung dieser Straßenstrecke würde das Land die Subventionierung der Beschotterung und die Erhaltung der innerhalb dieser Strecke liegenden drei Brücken zu übernehmen haben.

Die Brücken sollen sich jetzt in ganz gutem Zustande befinden und die Erhaltung dürfte voraussichtlich in den nächsten Jahren keine bedeutenden Kosten erfordern.

Weil die Stadtgemeinde Radkersburg auf die Einhebung der Mautgebühren für die Zukunft verzichtet



und durch die Auflassung der Maut ein höchst unangenehmes Verkehrshindernis beseitigt wird, entfällt auch der Grund, welcher seinerzeit das Hindernis für die Einbeziehung dieser Strecke in die Erhaltung als Bezirksstraße I. Classe war.

Nachdem diese Straßenstrecke ohnehin im Straßenzuge der bereits bestehenden Bezirksstraße I. Classe liegt und der Bezirk Radkersburg circa 76 Kilometer Straßen zu erhalten hat, schließt sich der Landes-cultur-Ausschuss dem Antrage des Landes-Ausschusses an und stellt den gleichlautenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Unter der Voraussetzung der Auflassung der in der dem Zuge der Radkersburg—Pettau—Kohitscher Bezirksstraße I. Classe angehörigen Strecke von der Brücke über die sogenannte alte Mur in Radkersburg, Kilometer 0.5 + 101 bis Kilometer 1.5 + 264.2, befindlichen Mauten wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, die Kosten der Erhaltung dieser in obiger Strecke situierten Brücken über die alte Mur, beziehungsweise den Stadtgraben und den eigentlichen Murfluß, sowie die Kosten der Erhaltung der gepflasterten 603 Meter langen Durchfahrtsstrecke von Kilometer 0.5 + 467 bis Kilometer 1.5 + 70 in der Stadt Radkersburg, deren Tragung nach dem Landtagsbeschlusse vom 1. März 1897 der Stadtgemeinde Radkersburg oblag, der Subventionierung in der Weise zu unterziehen, wie selbe für die Bezirksstraßen I. Classe regelmäßig erfolgt und hat es daher vom Artikel II des Landtagsbeschlusses vom 1. März 1897 sein Abkommen zu finden.

Der Landes-Ausschuss wird mit der weiteren Durchführung des Beschlusses beauftragt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 103, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung von Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband.** (Beilage Nr. 155.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freih. v. Kellersperg (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Hinblick auf den vorlie-

genden ausführlichen schriftlichen Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, Beilage Nr. 155, glaube ich, mich bei meinem heutigen mündlichen Referate über diesen Gegenstand nur auf die Stellung eines Antrages beschränken zu dürfen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Das Gesetz lautet (liest):

„Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde können für die bei Abgang der Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. December 1896, N. G. -Bl. Nr. 222, freiwillig erfolgende Aufnahme in den Heimatverband über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in die Gemeindecasse fließende Gebühren eingehoben werden.

§ 2. Die bezüglichlichen Ausschussbeschlüsse, beziehungsweise die durch dieselben erfolgte Bezifferung der einzuhobenden Gebühren bedürfen, soferne die Höhe der einzuhobenden Gebühr den Betrag von 100 Kronen nicht übersteigt, der Genehmigung des Landes-Ausschusses, soferne jedoch die Höhe der Gebühr den Betrag von 100 Kronen übersteigt, der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

§ 3. Falls das nach § 2 dieses Gesetzes erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, ist das Ansuchen um Genehmigung der Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Gebühr behufs Erwirkung eines Landtagsbeschlusses, welcher in dem Falle, als die Einhebung einer Gebühr bewilligt wird, der kaiserlichen Genehmigung bedarf, vom Landes-Ausschusse dem Landtage vorzulegen.

Letzteres hat über Verlangen der Gemeinde auch dann zu geschehen, wenn das Ansuchen der Gemeinde vom Landes-Ausschusse, beziehungsweise vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei abgewiesen wurde.



§ 4. Die mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden, auf die Genehmigung der Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimotverband bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41, haben außer Kraft zu treten.

§ 5. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

**Landeshauptmann:** Wer wünscht zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte und ich schreite zur Abstimmung. Nachdem niemand das Wort begehrt, so glaube ich, den Gesetz-Entwurf, wie er in der Beilage Nr. 155 gedruckt vorliegt, unter einem in seiner Gesamtheit zur Abstimmung bringen zu können, inbegriffen Titel und Eingang des Gesetz-Entwurfes, und ich nehme an, daß gegen diesen Modus kein Einwand erhoben wird.

(Der Antrag sowie der Gesetzentwurf, wie er vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegt wurde, wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 67, betreffend die Berechnung der Decennial-Zulagen für die Angestellten der Diener-Kategorie.**

(Beilage Nr. 157.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 67, betreffend die Berechnung der Decennial-Zulagen für die Angestellten der Diener-Kategorie. Der Landes-Ausschuß führt in seinem Berichte aus, daß der hohe Landtag mit den Beschlüssen vom 26. Februar 1897 und 12. Mai 1899 an die in der Diener-Kategorie Angestellten des Landes nach zehn, beziehungsweise zwanzig in dieser Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren Decennial-Zulagen von 50 Gulden, beziehungsweise 100 Kronen zugestanden hat. In diesem Landtagsbeschlusse wurde kein Unterschied zwischen der provisorischen und definitiven Dienstzeit gemacht, und der Landes-Ausschuß sah sich bereits in zwei Fällen über Anträge der betreffenden Amtsvorstände veranlaßt, bei der Anweisung dieser Decennial-Zulagen die provisorische Dienstzeit einzurechnen. Der Landes-Ausschuß erbittet sich für diese

Verfügung die nachträgliche Genehmigung und stellt zugleich den Antrag, diesen Grundsatz bei Anweisung der Decennial-Zulagen für die Angestellten der Diener-Kategorie allgemein zur Anwendung bringen zu dürfen, nachdem ja einerseits der Landtag seinerzeit einen Unterschied zwischen der provisorischen und definitiven Dienstzeit nicht gemacht hat und andererseits, weil es wirklich billig ist, die provisorische Dienstzeit, in welcher ja der Betreffende eine ganz gleiche Anstrengung und die ganz gleichen Dienste zu leisten hatte, einzurechnen. Allerdings soll dabei ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die provisorische Dienstzeit nur bezüglich der Bemessung der Decennial-Zulagen, jedoch nicht in die bei der Bemessung der Pension zur Grundlage dienende Dienstzeit einzurechnen ist.

In Übereinstimmung mit dem gestellten Antrage des Landes-Ausschusses erlaubt sich daher der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Einrechnung der von den in den Landtagsbeschlüssen vom 26. Februar 1897 und 12. Mai 1899 angeführten landschaftlichen Angestellten der Diener-Kategorie zufriedenstellend in die ihrer Eigenschaft provisorisch zurückgelegten Dienstzeit wird zum Zwecke der Berechnung des Zeitpunktes des Anfalles der Decennial-Zulagen genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, in diesem Sinne vorzugehen.

Hierdurch werden die in der Pensions-Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der für die Pensionierung maßgebenden Dienstzeit nicht berührt."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 73, betreffend die Systemisierung einer Concipisten-Stelle im statistischen Landesamte.** (Beilage Nr. 158.)

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Bei der seinerzeitigen Errichtung eines statistischen Landesamtes wurden die mit der Geschäftsführung desselben betrauten Functionäre nicht als definitive Landesbeamte, sondern lediglich mit Honoraren und Remunerationen angestellt.



Der hohe Landtag hat bereits in einem früheren Zeitpunkte, und zwar in der Sitzung vom 2. Mai 1893 dem Landes-Ausschusse den Auftrag gegeben, in Erwägung zu ziehen, eventuell nach Maßgabe des Gutachtens des Directors dieses Amtes Anträge wegen definitiver Gestaltung dieses Amtes dem Landtage zu unterbreiten. Diesem Auftrage kommt nunmehr der Landes-Ausschuss mit der in Berathung stehenden Vorlage nach. Er stellt lediglich den Antrag, einen Concipisten in der X. Rangklasse in diesem statistischen Landesamte anzustellen, und zwar aus dem Grunde, damit die Supplirung des Directors, während einer Beurlaubung, auf welche derselbe doch auch, wie jeder andere Beamte Anspruch hat, nicht durch einen Hilfsbeamten, sondern durch einen ständigen Beamten vorgenommen werden kann. Ein weiterer Grund für diese Maßnahme ist auch darin zu suchen, daß naturgemäß die beschäftigten Hilfskräfte dieses Amtes, welche dormalen nur gegen eine Remuneration angestellt sind, nicht Aussicht auf eine dauernde Anstellung haben und sehr häufig wechseln, was nicht im Interesse des Dienstes gelegen sein kann.

Es gibt eine außerordentlich große Anzahl von Arbeiten des Amtes, welche nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden können, sondern welche häufig ein Jahr oder selbst mehrere Jahre der Arbeit erfordern, und es daher gewiß sehr zweckdienlich ist, wenn ein ständiger Beamter im Amte ist, welcher sich fortlaufend mit diesen Geschäften befassen kann. Nachdem die Mehrbelastung durch eine solche ständige Anstellung keine bedeutende ist, zumal, wenn gleichzeitig eine Hilfsbeamtenstelle aufgelassen würde und sich die Mehrbelastung in diesem Falle nur auf jährlich 1280 Kronen belaufen würde, so hat der Finanz-Ausschuss in voller Würdigung der Gründe, welche der Landes-Ausschuss vorgebracht hat, sich gestattet, folgenden Antrag dem hohen Landtage zu unterbreiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im statistischen Landesamte wird die Stelle eines Concipisten mit den Bezügen der X. Rangklasse systemisirt.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit den drei Staatsprüfungs-Zeugnissen oder dem Doctor-diplom der juridischen Facultät auszuweisen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, be-**

**treffend die Anstellung eines Landes-Concipisten I. Classe in der IX. Rangklasse extra statum.**  
(Beilage Nr. 159.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Graf Kottulinsky, den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Infolge der durch Erkrankung verursachten längeren Beurlaubung eines Beamten des landschaftlichen Secretariates sah sich der Landes-Ausschuss gezwungen, für die aufrechte Fortführung der Geschäfte des Landes eine Abhilfe zu schaffen und Vorforge zu treffen, und zwar dadurch, daß er die Stelle eines Landes-Concipisten I. Classe in der IX. Rangklasse extra statum ausgeschrieben hat; nachdem der Status des Secretariates mittelst Landtagsbeschlusses systemisirt ist, so ist hierzu auch die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich. Der Finanz-Ausschuss billigt vollkommen die Gründe, welche den Landes-Ausschuss zu dieser Maßregel geführt haben, weil es nicht gut angeht, durch einen so langen, voraussichtlich über ein halbes Jahr währenden Abgang eines Beamten die Geschäfte in entsprechender Weise weiter zu führen, ohne eine Aushilfskraft dafür zu gewähren. Eine solche Aushilfskraft ist aber bei dem Umstande, als zur Vernehmung der Arbeiten in diesem Amte juridische Kenntnisse nothwendig sind, nicht anders möglich, als daß eine Stelle ausgeschrieben wird, welche extra statum ist. Die Bestellung extra statum hat schon die Bedeutung, daß sie bei einer Vorrückung wieder eingezogen wird und daher der systemisirte Stand der Beamten nicht überschritten wird.

Ich erlaube mir daher namens des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Besetzung einer Concipistenstelle I. Classe in der IX. Rangklasse im Secretariate extra statum wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend die Einrechnung der provisorischen Dienstzeit des verstorbenen Amtsdieners Vincenz Tischler in die definitive, behufs Erlangung der Witwenpension für Johanna Tischler.**

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky, dem ich das Wort ertheile.



Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottu-Insty** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Amtsdieners Vincenz **Tischler** ist nach einer im Landesdienste in definitiver Eigenschaft vollstreckten Dienstzeit von 8 Jahren, 11 Monaten und 5 Tagen gestorben mit Hinterlassung einer Witwe, welche keinerlei Vermögen besitzt und auch minder erwerbsfähig ist, der betreffende Amtsdieners hat schon früher, jedoch nur in provisorischer Eigenschaft eine Dienstzeit von 1 Jahr 5 Monaten und 16 Tagen zurückgelegt, und würde demnach, wenn er seine ganze Dienstzeit in definitiver Eigenschaft zurückgelegt hätte, pensionsfähig sein, beziehungsweise seine Witwe hätte den Anspruch auf die normalmäßige Pension von 600 K. Der Landes-Ausschuß schlägt nun in seinem Berichte in Würdigung der mißlichen Lage der Witwe des sehr braven Amtsdieners vor, diese provisorische Dienstzeit von 1 Jahr, 5 Monaten und 16 Tagen dem Verstorbenen in seine Dienstzeit einzurechnen, wodurch sich eine Dienstzeit von 10 Jahren 4 Monaten und 21 Tagen ergeben und somit auch der legale Anspruch seiner Witwe auf die Pension von 600 K ergeben würde. Der Finanz-Ausschuß würdigt vollkommen die wohlwollende Tendenz des Landes-Ausschusses und ist in der Sache nicht abgeneigt, der Witwe die Pension zukommen zu lassen, jedoch glaubt er aus formellen Gründen nicht darauf eingehen zu sollen, daß bei einem Verstorbenen eine nachträgliche Einrechnung irgendeiner provisorischen Dienstzeit erfolgen solle, sondern glaubt vielmehr, daß der betreffenden Witwe, und zwar im Wege der Gnade, ein jährlicher Gnadengehalt von 600 K zugebilligt werde, jedoch mit der einen Beschränkung, daß dies nicht in Form einer Pension, eines dauernden lebenslänglichen Anspruches, sondern soll diese Pension als ein Gnadengehalt und zwar jährlich bewilligt und der Witwe die Verpflichtung auferlegt werden, alljährlich neuerlich um die Bewilligung des Gnadengehaltes einzuschreiten, wobei es dem Landes-Ausschusse vorbehalten bleibt, wenn sich die Verhältnisse der Betreffenden günstiger gestaltet hätten, diesen Gnadengehalt wieder einzuziehen. Ich erlaube mir daher namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Witwe des verstorbenen Amtsdieners Vincenz **Tischler** wird eine jährliche Gnadenpension von 600 K gegen dem bewilligt, daß die Genannte um diese Pension jährlich bei dem Landes-Ausschusse einzuschreiten hat und daß es dem Landes-Ausschusse vorbehalten bleibt, diese Pension bei einer Veränderung in den persönlichen und Vermögensverhältnissen der Genannten einzustellen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 14, in Betreff der Erhöhung der Pensionen der Lehrerswitwe Josefa Führer und der Lehrer, beziehungsweise Oberlehrer Johann Kreinz, Veit Windisch, Andreas Brabl, Josef Barle und Andreas Kaltenegger und die Dienstzeiteinrechnung des Oberlehrers Josef Wildner und Petition Nr. 1.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. **Link**, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Link** (von der Tribüne): Hohes Haus! Schon in der vorigen Session sind Petitionen eingelaufen von der Lehrerswitwe Josefa Führer und den Lehrern, beziehungsweise Oberlehrern Johann Kreinz, Veit Windisch, Andreas Brabl, Josef Barle und Andreas Kaltenegger und wegen Dienstzeitanrechnung des Oberlehrers Josef Wildner.

Diese Petitionen sind in der vorigen Session im merito nicht erledigt, sondern dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und zur Berichterstattung, eventuell zur Antragstellung überwiesen worden, mit dem, daß im Falle der Würdigkeit und Dürftigkeit der Petenten nach den gepflogenen Erhebungen im Einvernehmen mit dem Landesschulrath vorgegangen werden soll. Es hat nun der Landes-Ausschuß das von ihm gesammelte umfangreiche Materiale dem hohen Hause vorgelegt, der Finanz-Ausschuß hat das vorhandene Materiale eingehend geprüft und stellt den in allen Punkten mit dem vom Landes-Ausschusse gestellten Antrage vollkommen übereinstimmenden Antrag, und habe ich daher namens des Finanz-Ausschusses die Ehre zu beantragen, daß die Anträge des Landes-Ausschusses vollinhaltlich angenommen werden.

Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Witwenpension der Lehrerswitwe Josefa Führer wird vom 1. Jänner 1901 angefangen auf 600 K erhöht.
2. Die Pension des Lehrers Johann Kreinz wird vom 1. Jänner 1901 angefangen um 137 K 50 h, sohin auf 825 K erhöht.
3. Die Petition Nummer 303 de 1900 des gewesenen Lehrers Veit Windisch um Fortbezug seiner Pension wird abgewiesen.



4. Die Pension des Oberlehrers Andreas **Prab**l wird vom 1. Jänner 1901 angefangen um 137 K 50 h, sohin auf 825 K erhöht.

5. Die Gewährung der Pension im Ausmaße der vollen anrechenbaren Activitätsbezüge an den pensionierten Volksschuldirektor Josef **Barle** wird nachträglich genehmigt.

6. Dem Oberlehrer Andreas **Kaltenegger** wird mit Rücksicht einer Dienstzeit von 13 Monaten die Pension mit sechs Achtel seiner anrechenbaren Activitätsbezüge vom Tage seiner Pensionierung an gewährt, sohin dessen Pension auf 2250 K festgesetzt.

7. Dem Oberlehrer Josef **Wildner** in Prätis wird die in definitiver Eigenschaft als Unterlehrer zugebrachte Dienstzeit vom 1. Mai 1879 bis 1. November 1887 behufs Erlangung der III. Gehaltsstufe ganz und zur Erlangung der Dienstalterszulagen zu einem Drittel angerechnet.

Hierdurch erledigt sich die Petition Nr. 1.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Punkte zehn und elf der Tagesordnung betreffen mündliche Berichte des Landescultur-Ausschusses. Nachdem jedoch der Herr Abgeordnete **Fürst**, welcher als Berichterstatter aufgeführt ist, mir mitgetheilt hat, daß er verhindert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, bin ich genöthigt, beide Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Leo Oberascher und Genossen, Beilage Nr. 122, betreffend Umlegung der Bezirksstraße durch den Stein in der Gemeinde St. Martin, Bezirk Gröbming.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag des Abgeordneten **Oberascher** und **Genossen**, betreffend die Umlegung der Bezirksstraße durch den Stein in der Gemeinde St. Martin.

Nach den Erhebungen ist der Verkehr auf dieser Straße nicht unbedeutend, jedoch sind sehr steigende Stellen, die kaum zu überwinden sind und es ist daher die Umlegung dieser Straße und eine Correction dringend notwendig.

Der Landescultur-Ausschuss beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, wegen Umlegung der Bezirksstraße durch den Stein in der Gemeinde St. Martin, Bezirk Gröbming, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, sich mit dem Bezirks-Ausschusse Gröbming ins Einvernehmen zu setzen, in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zu dem **Berichte des Finanz-Ausschusses über die Petitionen,**

und zwar Verzeichnis Nr. 51.

Der Herr Abgeordnete **Posch** hat sich zur Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. **Posch** (L.-G. Viezen): Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß die auf der Tagesordnung stehenden Petitionen, wie sie in den Verzeichnissen Nr. 51, 52, 53, 54, 55 und 50 aufgeführt erscheinen, nach den Anträgen der einzelnen Ausschüsse en bloc angenommen werden, vorbehaltlich jener Petitionen, zu welchen sich ein Herr Abgeordneter zum Worte meldet.

**Landeshauptmann:** Wenn jemand zu den in den Verzeichnissen Nr. 51, 52, 53, 54, 55 und 50 aufgeführten Petitionen das Wort zu nehmen wünscht, bitte ich, mir das mitzutheilen.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg): Ich bitte um das Wort zu Petition Nr. 298, Verzeichnis Nr. 50.

**Landeshauptmann:** Ich werde mit der Petition Nr. 298 beginnen. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Baumer**.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Baumer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es handelt sich um einen Kostenersatz für ein Begräbniß der Schwester einer gewissen **Marie Ramsauer**, welche, so viel ich mich erinnere, Lehrerin in **Johnsdorf** war.

Sämmtliche Auslagen haben 361 Kronen 52 Heller betragen und ist sie bittlich eingekommen um den Ersatz der vollständigen Kosten.

Der Petitions-Ausschuss hat ihr jedoch nur 100 Kronen als Entschädigung für die ärztlichen Kosten bewilligt und den anderen Betrag gestrichen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag steht in Verhandlung.



Abg. Kern (L.-G. Radkersburg): Nachdem mich der Herr Berichterstatter aufgeklärt hat, daß die Marie Ramsauer eine Lehrerin war und ihr insofgedessen der Betrag von 100 Kronen gewährt wurde, habe ich dagegen nichts einzuwenden, aber in der Petition steht nicht, daß dieselbe irgendeinen Posten im Lande hatte, und ich glaubte, daß das Land nicht verpflichtet ist, ihr eine Unterstützung zu gewähren.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Baumer: Ich glaube, es dürfte hier jedenfalls ein Mißverständnis vorliegen. Wenn ich gut verstanden habe, hat der Herr Vorredner gemeint, daß das eine Lehrerin sei, der man die Subvention bewilligt. Die Lehrerin selbst ist bereits gestorben und nur der Schwester derselben ist ein theilweiser Ersatz der Kosten zugesichert worden, weil sie behauptet, sie habe über 361 Kronen für Kranken- und Beerdigungskosten, kurz und gut für sämtliche Kosten vorgestreckt und wollte diese rückerstattet haben. Wir haben aber, wie erwähnt, dieser Schwester den Betrag von 100 Kronen bewilligen wollen. Nicht die Lehrerin, weil die verstorben ist, wohl aber die Schwester derselben ist es, die das ausgegeben hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer von den Herren zu den Petitionsverzeichnissen Nr. 50 bis einschließlich 55 das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich werde nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Posch zur Abstimmung bringen, dahingehend, daß die Anträge, welche von den verschiedenen Ausschüssen in diesen Verzeichnissen an den Landtag gestellt worden sind, von demselben als angenommen erklärt werden mögen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 22. Juli 1901 um 11 Uhr Vormittag, und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 90, betreffend das Ansuchen der Wassergenossenschaft Tautendorf—Ebersdorf, um Subventionierung des von derselben auszuführenden Drainage-Unternehmens nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116. (Beilage Nr. 161.)

Berichterstatter Abgeordneter Graf Lamberg.

2. Bericht des Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über die Petition Nr. 314 des Verbandes der

landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt. (Beilage Nr. 167.)

Berichterstatter Abgeordneter J. Kochliger.

3. Bericht des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über den Antrag Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 109, betreffend die Ausarbeitung eines Programmes über die Ausführung von Flußregulierungs- und Uferschutzbauten in Steiermark und Erwirkung außerordentlicher Staatsbeiträge zur Durchführung dieses Programmes. (Beilage Nr. 168.)

Berichterstatter Abgeordneter v. Feyrer.

4. Bericht des Weincultur-Ausschusses, betreffend Beschlüsse in Angelegenheit der Förderung des Wein- und Obstbaues in Steiermark. (Beilage Nr. 169.)

General-Berichterstatter Abgeordneter Graf Stürgkh.

5. Mündlicher Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Kofitzky, Beilage Nr. 13, betreffs Errichtung einer Winterwinzerichule und eines Musterweingartens für die Bezirke Eibiswald und Arnfels.

Berichterstatter Abgeordneter Lenko.

6. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Kofitzky und Leo Oberascher, Beilage Nr. 111, betreffend die Art der Vertheilung der Nothstandsunterstützungen.

Berichterstatter Abgeordneter Lenko.

7. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1901, Beilage Nr. 3. (Beilage Nr. 166.)

General-Berichterstatter Abgeordneter Graf Rottulinsky.

Berichterstatter die Abgeordneten Johann Reitter, v. Feyrer, Graf Lamberg, Graf Stürgkh, Anton Walz, Dr. Lint, Stallner, Mosdorfer, Hagenhofer, Kochliger und Wagner.

8. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1901. (Beilage Nr. 162.)

Berichterstatter Abgeordneter Graf Rottulinsky.

9. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 56:

Petition Nr. 203 der Mathilde Schott, um Erhöhung der Gnadengabe;

Petition Nr. 187 der Marie Leitgeb, um Erhöhung ihrer Pension;



Petitionen Nr. 260 der Francisca Prager, Nr. 255 der Pauline Wihernik, Nr. 44 des Vereines „Grazer Schülerhort“, Nr. 202 des Institutes der Schulschwester in Marburg, betreffend die Gewährung von Gnadengaben, Unterstützungen und Subventionen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Linf.

Verzeichnis Nr. 57:

Petition Nr. 82 des Andreas Rauch, um Anrechnung seiner provisorischen Dienstzeit.

Berichterstatter Abgeordneter Anton Walz.

10. Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 60:

Petition Nr. 88 des Bezirks-Ausschusses Weiz, um Abänderung des Gesetzes vom 27. August 1896 (L.-G.-Bl. Nr. 63);

Petition Nr. 306 des Österr. Thonindustrie-Vereines, um Einführung eines kleinen Ziegelformates.

Berichterstatter Abgeordneter Hauttmann.

11. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 59:

Petition Nr. 209 der Gemeindevertretung von Turnau, um Erweiterung des Warteraumes an der Station „Seebach-Turnau“.

Berichterstatter Abgeordneter Lenko.

12. Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 58:

Petitionen Nr. 191, 311 und 352, betreffend die Verleihung von Geldaushilfen und Unterstützungen.

Berichterstatter Abgeordneter Hauttmann.

Ist zur Tagesordnung etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Ich habe bekannt zu geben, daß heute nachmittags um 5 Uhr eine Sitzung des Verfassungs-Ausschusses stattfindet. Der Finanz-Ausschuß hält heute um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab. Gegenstand: Bedeckungsanträge.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung; 11 Uhr 45 Minuten Vormittag.)

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Steier Nr. 30, betreffend das Verlangen der Wölfergegend nach Zanderdorf-Gebiet, um Einbeziehung des von dortlichen auszuführenden Formate-Unterschieds nach dem Entwurf vom 30. Juni 1884, L.-G.-Bl. Nr. 116. (Schlage Nr. 161.)

2. Bericht des Finanz- und Landwirtschafts-Ausschusses über die Petition Nr. 314 des Verbands der